

**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes
zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asyl-
bewerberleistungsgesetzes (Stand 26.03.2019, 9:09 Uhr)**

Stand 29. März 2019

Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt bedankt sich für die Gelegenheit zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen. Die relativ kurze Frist im Rahmen der Verbändebeteiligung (Dienstag 10:21Uhr - Freitag, Dienstschluss) ermöglicht jedoch keine detaillierte Abschätzung der Folgen des Gesetzentwurfs im Rahmen der verbandlichen Erfahrungen in den zahlreichen Migrationsfachdiensten und Flüchtlingsberatungseinrichtungen vor Ort, sondern lediglich eine grundsätzliche Einschätzung. Der nun vorgelegte Gesetzesentwurf verfolgt lt. BMAS folgende Ziele:

- die Neuermittlung der Bedarfssätze im AsylbLG aufgrund der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013;
- die Schließung der Förderlücke für Asylsuchende und Geduldete in Ausbildung;
- die Ausgliederung der Bedarfe für Strom und Wohnungsinstandhaltung aus dem Leistungssatz in Umsetzung des KOA-Beschluss vom 13. April 2016;
- die Neuregelung der Bedarfsstufen im AsylbLG in Anlehnung an die Vorgaben im RBEG für das SGB XII. Dabei erfolgt die Festlegung einer neuen niedrigeren Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften, weil für diese eine besondere Bedarfslage besteht;
- die Aufnahme einer Freibetragsregelung bei der Einkommensanrechnung für die ehrenamtliche Tätigkeit im AsylbLG.

Und der vorgelegte Gesetzentwurf zum Stand 26.03.2019 lässt tatsächlich aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt einige Verbesserungen für die verschiedenen Personengruppen der Leistungsempfänger gegenüber dem Ist-Zustand erkennen:

- die Einführung des Leistungsbezugs ab Asylgesuch (§ 1 Abs. 1, Nr. 1a n.F.).
- die Schließung der seit langer Zeit kritisierten Förderlücke ab dem 16. Monat, AsylbLG-Bezug bei Ausbildung und Studium (§ 2 Abs. 1, S. 2 ff. n.F.) Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Neuregelung, mit der eine Förderlücke für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die sich in einer förderfähigen Ausbildung oder einem Studium befinden, geschlossen werden soll.
- Einen Freibetrag für ehrenamtliches Engagement von bis zu 200 € pro Monat bereits innerhalb der ersten 15 Monate (§ 7 Abs. 3, Satz 2 n.F.),
- Die jährliche Anpassung des notwendigen persönlichen Bedarfs und des notwendigen Bedarfs zum 1. Januar (§ 3a Abs. 4, S. 1 n.F.)

Die Änderungen werden recht übersichtlich in das Gesetz eingefügt.

Dagegen kritisiert, bzw. vermisst der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt folgende Regelungen:

- Es wird am Sachleistungsprinzip sowie den Anspruchseinschränkungen festgehalten.

- Die Einführung eines Freibetrags für ehrenamtliche Tätigkeiten, etwa einer Übungsleiterpauschale - sollte gleichermaßen für Einkünfte gelten, die im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes oder der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres erwirtschaftet werden.
- Der Regelsatz wird – trotz Orientierung am BVerfG-Urteil - je nach Regelbedarfsstufe sogar noch weiter gesenkt (§ 3a n.F.)
 - Begründung hierfür ist angeblich die abweichende Bedarfslage. Bedarfe an Strom, Hausrat, etc. werden gesondert erbracht
- Zudem die Schlechterstellung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften durch spezielle Regelbedarfsstufen (§§ 3a Abs. 1 S. 1 Nr. 2b und Abs. 2 Nr. 2b n F.)
 - Als Begründung wird ein Einspareffekt für Bewohner*innen von Sammelunterkünften angeführt, der nicht nachvollziehbar ist.

Dass dennoch in der öffentlichen Debatte von einer Erhöhung der Leistungen gesprochen wird ist nur bezogen auf das sogenannte Taschengeld (der notwendige persönliche Bedarf) richtig. Betrachtet man den gesamten Regelsatz (den notwendigen persönlichen Bedarf + notwendigen Bedarf) so erhalten die meisten Betroffenen weniger Unterstützung.

Dass die Regierung gesetzlich verpflichtet ist, die Leistungen regelmäßig anzupassen, und dies seit Jahren versäumt hat (Die letzte Erhöhung liegt gut drei Jahre zurück, kurz darauf wurde das Taschengeld sogar noch leicht gesenkt), ist aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt nicht akzeptabel und spielte in der medialen Debatte leider kaum eine Rolle.

Seit der Verabschiedung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahr 1993 haben die in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände immer wieder wesentliche Kernpunkte des Asylbewerberleistungsgesetzes kritisiert¹ und sich insgesamt für eine Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes ausgesprochen. Zentrale Kritikpunkte waren und sind dabei die Höhe der Grundleistungen, die Einbeziehung immer weiterer Personengruppen in das Asylbewerberleistungsgesetz, der Zeitrahmen, in dem die betroffenen Personen lediglich abgesenkte Leistungen erhalten, die eingeschränkten Gesundheitsleistungen sowie das Sachleistungsprinzip.

Die Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt hat bereits 1996 per Beschluss unmissverständlich die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes gefordert. Die BAG FW und damit auch die AWO fordern seit langem die Abschaffung des Sachleistungsprinzips, da es diskriminierende und integrationshemmende Wirkung hat. Bereits in der Stellungnahme der BAGFW von 2010² forderten die Verbände der Freien

¹ mit Schreiben der BAG FW an BMAS und BMI vom 07.04.2014

² <https://www.bagfw.de/suche/detailansicht-tt-news/article/stellungnahme-der-bundesarbeitsgemeinschaft-der-freien-wohlfahrtspflege-ev-bagfw-zum-sach->

Wohlfahrtspflege die Bundesregierung auf, im Rahmen der Neuregelung des AsylbLG das Sachleistungsprinzip gänzlich aufzugeben. Nach Auffassung der BAGFW muss ebenfalls eine umfassende Gesundheitsversorgung gewährleistet werden. Das durch das Bundesverfassungsgericht begründete Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasst auch das physische Existenzminimum, für das die Versorgung bei Krankheit essentiell ist. Eine Abweichung vom Versorgungsgrad anderer Bedürftiger darf nicht nach dem Aufenthaltsstatus geschehen.

Letztendlich bleibt es bei einem ausschließenden Sondergesetz, dass die Betroffenen diskriminiert und den Sozialämtern zusätzlichen Arbeitsaufwand bereitet. **Die im Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen wären bei einer Anwendung der regulären Sozialgesetzbücher (SGB II & XII) auf den Personenkreis (vielfach) nicht mehr erforderlich.**

Angesichts der vielfach und nachhaltig vorgetragenen juristischen und humanitären Bedenken gegen das Asylbewerberleistungsgesetz ist es an der Zeit, für eine Gleichstellung der verschiedenen - nach dem AsylbLG betroffenen - Personengruppen mit den anderen Empfängern von Hilfeleistungen entsprechend den Vorgaben des SGB II und XII einzutreten.

AWO Bundesverband
Berlin, den 29.03.2019